



Kanton Zürich
Gemeindeamt



Verfügung

vom 31. Juli 2020
GK-Nr. 2020-1435

Bewilligung eines Staatsbeitrags für den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf

- Gesuchsteller:** Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf, vertreten durch die Steuerungsgruppe des Projekts "Zusammenschluss Oberweningen Schöfflisdorf"
- Gesuchseinreichung:** 10. Juni 2020
- Bestandesänderung:** Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf zur neuen Politischen Gemeinde Wehntal auf den 1. Januar 2023.
- Beschlüsse:** Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf haben an der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 beschlossen, dass ein Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen politischen Gemeinde ausgearbeitet und zur Abstimmung gebracht wird. Die Urnenabstimmung über den Zusammenschlussvertrag findet am 29. November 2020 statt.
- Rechtsgrundlagen:**
- §§ 155 – 159 Gemeindegesetz (LS 131.1, GG)
 - §§ 41 – 46 Gemeindeverordnung (LS 131.11, VGG)
 - § 2 Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2)
 - § 1 ff. Staatsbeitragsverordnung (LS 132.21)
 - §§ 39 lit. d und Anhang 2 Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2)
 - § 66 Abs. 1 lit. b und Anhang 3 Ziffer 1.1 lit. f Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11, VOG RR)
 - i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (LS 172.110.1)



1. Voraussetzungen

Der Kanton unterstützt den Zusammenschluss von politischen Gemeinden mit finanziellen Beiträgen gemäss §§ 156 – 159 GG.

§ 155 lit. a GG verlangt als Voraussetzung für die Leistung von finanziellen Beiträgen, dass durch den Zusammenschluss eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht. Mit dem Begriff «Abgrenzung» ist in erster Linie die räumliche Ausdehnung gemeint. Mit dem Zusatz «zweckmässig» sind die räumliche Einheit und die damit zusammenhängenden strukturellen Elemente der neuen Gemeinde angesprochen. Gestützt auf eine Gesamtbetrachtung verschiedener Faktoren – wie der intensiven interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden oder der zweckmässigen Abgrenzung in geografischer Hinsicht – ist die Voraussetzung von § 155 lit. a GG erfüllt.

§ 155 lit. b GG verlangt als weitere Voraussetzung für die kantonale Unterstützung, dass bei einem Zusammenschluss die Interessen der anderen Gemeinden berücksichtigt werden. Gemeint sind damit Gemeinden, die an den Fusionsperimeter angrenzen. Im vorliegenden Fall sind keine Gemeinden bekannt, deren Interessen durch das vorliegende Fusionsprojekt beeinträchtigt werden könnten.

§ 155 lit. b GG verlangt zudem, dass bei einem Zusammenschluss die Interessen des Kantons berücksichtigt werden. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 sehen vor, dass die kantonalen Rahmenbedingungen den Gemeinden ermöglichen sollen, ihre Aufgaben im Interesse der Bevölkerung selbstständig, demokratisch, rechtmässig und wirtschaftlich zu erfüllen (Langfristige Ziele 10.7). Das vorliegende Projekt erfüllt diese Anforderungen an die Gemeindeentwicklung.

Aus kantonomer Sicht besteht ein grosses Interesse an einem Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf. Mit dieser Kombinationsfusion entsteht eine geografisch zweckmässig abgegrenzte Gemeinde mit rund 3'200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die in der Lage ist, ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen und ihre Bevölkerung mit zeitgemässen Dienstleistungen zu versorgen.

2. Beitragsberechnung

Beitrag an die Projektkosten (§ 41 Abs. 3 lit. a VGG)	100'000.00
Zusammenschlussbeitrag (§ 43 Abs. 1 VGG)	350'000.00
Entschuldungsbeitrag (§ 44 f. VGG)	0.00
Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich (§ 46 VGG)	5'519.00

Total Fusionsbeitrag	455'519.00
-----------------------------	-------------------

Die dafür notwendigen Mittel werden in der Leistungsgruppe 2216, Kantonalen Finanzausgleich, und im KEF 2022 - 2025 eingestellt. Es entstehen keine Folgekosten.

3. Bedingungen und Auflagen

a) Die Zusicherung des kantonalen Beitrags erlischt

- wenn die Stimmberechtigten einer der beteiligten Gemeinden den Zusammenschlussvertrag ablehnen oder der Regierungsrat die Genehmigung des Vertrags verweigert (§ 153 Abs. 1 GG),
- wenn der Zusammenschluss nicht zustande kommt, weil die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde die Gemeindeordnung definitiv ablehnen.

b) Der Beitrag an die Projektkosten wird auch dann geleistet, wenn der Zusammenschluss nicht zustande kommt. Der zu leistende Beitrag wird jedoch auf 75 % des Projektbeitrags von Fr. 100'000.00 verringert, wenn die Stimmberechtigten den Zusammenschlussvertrag ablehnen (§ 42 Abs. 3 lit. a VGG).

c) Die beiden Gemeinden sind verpflichtet, die Auswirkungen des Zusammenschlusses mit dem von der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur entwickelten Instrument «Fusions-Check» messen zu lassen. Die Gemeinden haben die hierfür erforderlichen Bevölkerungsbefragungen, die vom Kanton finanziert werden, und die Befragungen ihrer Gemeindeverwaltungen in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt durchzuführen und die notwendigen Daten bereitzustellen.

d) Auf den 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens des Zusammenschlusses ist die Eröffnungsbilanz der Politischen Gemeinde Wehntal zu konsolidieren. Die Konsolidierung hat sich buchhalterisch nach der Richtlinie des Gemeindeamtes zur Zusammenführung der Haushalte bei Gemeindefusionen vom 18. Oktober 2017 zu richten. Sie ist nachvollziehbar zu dokumentieren und den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen. Für das erste Budget der Politischen Gemeinde Wehntal hat eine Konsolidierung der Vorjahresbudgets der beiden Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf zu Vergleichszwecken zu erfolgen. Diese Vergleichszahlen sind im ersten Budget der Politischen Gemeinde Wehntal zuhanden der Stimmberechtigten auszuweisen. Das erste Budget (samt konsolidierten Vergleichszahlen des Vorjahres) und die Eröffnungsbilanz (auf Grundlage der fachtechnisch geprüften Jahresrechnungen) sind dem Gemeindeamt bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens des Zusammenschlusses einzureichen.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des kantonalen Beitrags von Fr. 455'519.00 erfolgt einmalig im Jahr des Inkrafttretens des Zusammenschlusses an die neue Politische Gemeinde Wehntal.

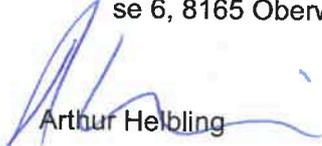
Bei einem Nichtzustandekommen des Zusammenschlusses erfolgt die Auszahlung des reduzierten Beitrags an die Projektkosten im Jahr der Ablehnung des Zusammenschlussvertrags durch die Stimmberechtigten je zur Hälfte an die Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf, sofern die beiden Gemeinden keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Den Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf wird für den Zusammenschluss ein Beitrag von Fr. 455'519.00 als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe 2216, Kantonaler Finanzausgleich, unter den Bedingungen zugesichert, dass die Stimmberechtigten dem Zusammenschlussvertrag und der Gemeindeordnung zustimmen, der Regierungsrat den Zusammenschlussvertrag genehmigt und die Gemeinden die Auswirkungen des Zusammenschlusses mit dem wissenschaftlichen Instrument «Fusions-Check» der HTW Chur messen lassen.
- II. Von der in Dispositiv-Ziffer I genannten Bedingung ausgenommen ist der Beitrag an die Projektkosten von Fr. 100'000.00, der bei Nichtzustandekommen des Zusammenschlusses in reduziertem Umfang von 75 % ausbezahlt wird. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte an die beiden Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf, sofern diese keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.



- III. Die Zusicherung gemäss Dispositiv-Ziffer I erlischt mit der Ablehnung des Zusammenschlussvertrags durch die Stimmberechtigten, mit der Nichtgenehmigung des Vertrags durch den Regierungsrat sowie mit der definitiven Ablehnung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde.
- IV. Die Politischen Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen werden verpflichtet, die Massnahmen zur Konsolidierung der Rechnungslegung gemäss Ziff. 3 lit. d der Erwägungen zu treffen.
- V. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Mitteilung an die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen und Schöfflisdorf, Oberdorfstr. 2, 8165 Schöfflisdorf.


Arthur Helbling
Amtsleiter

